

Vor der 6. Kammer des Pariser Zucht-Polizei-Gerichts wurde dieser Tage über einen Diebstahl verhandelt. Eine alte Frau, welche als Zeugin vernommen wurde, sagte aus, sie habe zusehen, wie der Angeschuldigte dem Kläger das Schnupftuch aus der Tasche stahl. Seyd Ihr Eurer Sache gewiß? fragte der Präsident. „So gewiß, erwiederte die Frau, „als die Herren hier sämtlich gute Christen, und ehrliche Leute sind.“ Da seyð Ihr im Irrthum, gute Frau, sagte lächelnd

der General-Anwalt Anspach, welcher ein Jude ist, und es entstand ein allgemeines Gelächter, in welches auch die Richter mit einstimmten.

Wer erinnert sich nicht hiebei einiger Blätter des Beobachters über deren Inhalt ein Injurien-Prozeß entstand?

Obige Richter lachten aber ganz guthmüthig über die naive Antwort des General-Anwalts mit.

B a d n a n g.

Naturalien-Preise vom 5. Septbr. 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	36	12	48	—	—
„ Dinkel 36r	5	6	—	—	—	—
„ Dinkel 37r	5	18	5	6	4	50
„ Roggen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes .	10	40	—	—	—	—
„ Weizen .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten .	—	—	—	—	—	—
„ Haber 36r	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	4	30	4	22	4	18
„ Einkorn .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linen .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut.	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen.	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn .	—	—	—	—	—	—
„ Erbbirnen .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod	22 kr.
8 — gutes schwarzes Brod	18 kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen	7 3/4 Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	9
„ Rindfleisch, gemästetes	7
„ Rindfleisch, geringeres	6
„ Kuhfleisch, gemästetes	6
„ Kuhfleisch, geringeres	5
„ Kalbfleisch	6
„ Schweinefleisch	9
„ Hammelfleisch, gemästetes	—
„ Hammelfleisch, geringeres	—

W i n n e n d e n.

Naturalien-Preise vom 6. Septbr. 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	12	—	—	—	—	—
„ Dinkel 36r	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel 37r	5	40	5	22	4	23
„ Roggen . .	9	20	—	—	—	—
„ Gemischtes .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	9	4	8	4	7	28
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	5	48	4	27	4	—
„ Einkorn .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linen .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut.	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	1	24	1	16	1	12
„ Welschkorn .	1	32	1	28	1	24
„ Erbbirnen .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod	22 kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen	7 Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	9
„ Rindfleisch	7
„ Kuhfleisch	—
„ Kalbfleisch	6
„ Schweinefleisch	9
„ Hammelfleisch	—
„ Schafffleisch	—

Badnang, Druck und Verlag von G. Hack, Buchdrucker.

D i e n s t a g,

Murrthal



den 11. September.

B o t t e.

Zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk
Badnang und Umgegend.**

11. Septbr. 1570 + Joh. Brenz. Die ehemalige kleine Reichsstadt Weil in Schwaben, hat die Ehre, die Geburtsstadt dieses berühmten Mannes zu seyn. — Diesem Manne verdankt Schw. Gall und Württemberg die Einführung seiner Lehre. Er steht zwischen einem Luther und Melancthon mitten inne. — Weniger gelehrt, als Melancthon war er weniger stürmisch als Luther und entschlossener als jener. Was Luther mit Heftigkeit, führte Brenz mit Mäßigkeit aus und krönte seine Verdienste durch Bescheidenheit. Schon im Jahr 1522 hatte die Reichsstadt Schw. Paul, den Muth, ihn, den Freund Melancthons und Anhänger Luthers zu sich zu rufen. Der Rath schützte und unterstützte ihn so lange, als möglich. Aber im Jahr 1546 mußte er, bei der Ankunft der Spanier mitten im höchsten Winter, in der Nacht fliehen, und war in größter Lebensgefahr durch streifende Partheien, aber in noch größerer, als Karl der 5. im folgenden Jahre einen Kommissair nach Gall schickte, weil sich Brenz gegen das Interim erklärt hatte. (Fortsetzung folgt.)

**Ämtliche Bekanntmachungen,
Aufforderungen, Verkäufe, Affords-Verhandlungen und Verleihungen zc.**

Badnang. Die K. Kreisregierung hat der unterzeichneten Stelle einen Erlaß des K. Finanzministeriums, in Betreff des Schneidens der Ernteweiden und der Bestrafung der Wald-Excesse, zugehen lassen, dessen Inhalt den Gemeinde-Behörden zur Beachtung, durch Nachstehendes bekannt gemacht wird. Den 10. Septbr. 1838.

K. Oberamt,
Schmid.

K. Finanz-Ministerium.

In Betracht des unter/den neueren Gewerbs-Verhältnissen mehr gewürdigten Holzwerths werden, aus Anlaß einer die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen bezweckenden Eingabe der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, den K. Forstbehörden folgende, schon in den bisherigen Forst-Verwaltungs-Vorschriften begründete Maßregeln aufs Neue empfohlen:

1) Auf die Durchforstungen geschlossener Bestände, in welchen sich entweder bereits unterdrücktes Holz in bedeutender Anzahl vorfindet, oder ein Theil des Bestandes unterdrückt zu werden beginnt, ist sorgfältigste Bedacht zu nehmen, da durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Vollführung nicht nur der Wuchsthum des herrschenden Bestandes in hohem Grade befördert, mithin der Waldertrag erhöht, und die Gefahr von Dufst- und Schneebrüchen, zumal in jungen Nadelholz-Beständen, vermindert, sondern auch eine beträchtliche Masse Holzes, das größtentheils dem Verderben überlassen wäre, gewonnen wird.

Obgleich in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Einteilung sehr verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so kann doch in der Regel eine Durchforstung dann eintreten, wenn der Holz-Erloß einen Ueberschuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweise aber auch schon früher in jungen Beständen, wenn wegen allzudichten und gedrängten Standes die Pflanzen nicht gehörig erstarken können, sondern allzuschlank aufwachsen, mithin gegen Dufst und Schnee zc. sich nicht zu halten vermögen.

Da übrigens eine unzuweckmäßige Behandlung

der Durchforstungen gewöhnlich mit den größten Nachtheilen verbunden ist, und da häufig statt der schwachen unterdrückten Stämme stärkere und vorherrschende ausgehauen werden, bei welchem Mißgriff statt einer Durchforstung eine Fimmlung der Bestände erfolgt, so haben die Forstämter und Förster das untergeordnete Personal so wie die Holzhauer, namentlich über die Zahl und Beschaffenheit der überzuhaltenden und der auszunehmenden Stämme oder Stangen, auf bestimmte zu belehren und bei der Ausführung der Durchforstungen zu überwachen.

Vorzüglich ist in Zweifelsfällen der Bedacht zu nehmen, daß eher zu viel, als zu wenig Pflanzen übergehalten werden, weil dem ersteren Fehler leicht nachgeholfen werden kann, der letztere aber nicht zu verbessern ist.

2) Die Benutzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln ist überall zu betreiben, wo es der junge Anwachs in den Schlägen zuläßt; insbesondere in solchen, wo die Besamung erst zu erwarten, aber durch Gras u. gehindert ist; oder wo dem vorhandenen Bestand und Anwachs nur geringer Schaden zugehen kann. Hierbei ist der Werth des zu gewinnenden Holzes mit dem durch seine Aufbereitung entstehenden Schaden wohl zu vergleichen und nicht zu übersehen, daß die etwa vorhandenen Pflanzen vor dem Ausgraben der Stöcke, wenn es zu rechter Zeit geschieht, ausgehoben und zu Culturen verwendet werden können, daß in Besamungsschlägen der durch das Ausheben der Stöcke und Wurzeln wund gemachte Boden leicht wieder sich selbst besamt oder besamt werden kann, in älteren Schlägen aber bei Nachbauungen und dem Abtrieb des Holzes die Auspflanzung der Stumpenlöcher, wenn es an Pflanzen nicht fehlt, leicht angeordnet oder den Empfängern der Stöcke anbedungen werden kann.

3) In Beziehung auf das Schneiden von Erntewieden in den Waldungen, wodurch insbesondere den Gemeinde-Waldungen häufig noch großer Schaden zugefügt wird, ist auf strenge Beobachtung der dießfälligen Vorschriften der Forst-Ordnung zu sehen, nach welchen dazu nur weiche Hölzer verwendet und weder Samenstämmlchen (Bodenhölzer) noch Gipfel (Wipfel) geschnitten werden dürfen.

Auch haben die Forst-Beamten darauf hinzuwirken, daß schon aus dem Schlagholz die zu Wieden tauglichen Reste ausgenutzt, daß die gebrauchten Wieden zu künftigen Wiedergebrauch aufgehoben und der Gebrauch einfacher und doppelter Strohbänder immer allgemeiner werde.

4) Da manche Gemeinden gar leicht, z. B. durch ungewöhnliche Ausgaben, Bauwesen, strengere Witterung u. zu außerordentlichen Holzschlängen

sich verleiten lassen und die Gemeinde-Vorsteher den Wald-Excessen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen; so liegt hierin für die Forstämter eine besondere Aufforderung, nicht nur die erforderliche Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinde-Waldungen im Auge zu behalten, und, wo bereits Wirthschaftspläne für dieselben festgestellt sind, auf deren Festhaltung zu dringen, sondern auch von gehöriger Ausübung des Waldschutzes und gesetzlicher Ausübung des den Gemeinderäthen zustehenden Rechts der Bestrafung von Weide- und Holz-Excessen, bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Einsicht der Aug-Protokolle, nähere Kenntniß zu nehmen, erfundene Unordnungen oder Nachlässigkeiten unter Mitwirkung der Oberämter sofort abzustellen und gebührend zu ahnden, nöthigen Falls zur Kenntniß der höheren Stellen zu bringen.

Die Finanzkammern haben hienach, unter Mittheilung von Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses an die Forstämter, des Weiteren zu verfügen. Stuttgart, den 22. Mai 1838.

Strümpfelbach, Gerichts-Notariats-Bezirks-Bachnang. [Gläubiger-Aufruf.] Bei dem kürzlich aufgenommenen Verl. Invent. zur Real-Theilung der am 8. Mai d. J. ledig und kinderlos verstorbenen Gottlieb Scheu von Strümpfelbach kamen neben der Vermuthung noch unbekannter Schulden derselben zur Sprache, daß auch gegen die Verlassenschaft ihrer schon im Novbr. 1855 verstorbenen und von der Gottlieb Scheu und deren jetzigen Erben im Januar 1834 vererbten Mutter Agnes geb. Mall, Wittve des Jakob Scheu, gew. Tagelöhners in Strümpfelbach noch Schulverbindlichkeiten, welche dazumal unberücksichtigt geblieben seyen, geltend gemacht werden wollen.

Um nun sowohl diese als jene bei Vertheilung des Verm. Nachlasses der Gottlieb Scheu gehörig berücksichtigen zu können, werden die Gläubiger der Gottlieb Scheu sowohl als ihrer obgedachten Mutter zu schriftl. Anmeldung ihrer Forderungen an dieselben bei dem Gerichtsnotariat sub tro 30 Tagen hiemit öffentlich aufgefordert. Den 30. August 1838. Waisengericht, Vdt. Gerichtsnotar Radelin.

Reichenberg. [Wald-Verbot.] Vom 16. Septbr. bis 14. Oktbr. d. J. ist das Waldverbot angelegt, was die Ortsvorsteher in Zeitn öffentlich bekannt machen lassen wollen. Den 8. Septbr. 1838. Revierförster März.

Privat-Anzeigen,

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen u.

Bachnang. [Einladung.] Am Montag den 17. d. M. wird über die Preise, welche bei dem landwirthschaftlichen Partikular-Feste ausgetheilt werden, von dem Schaugericht erkannt werden. Die Commission, welche das Geschäft leitet, hat bei dem Unterzeichneten ein einfaches Mittagessen zu 24 kr. p. Couvert bestellt, und es ist sehr zu wünschen, daß Landwirthe und andere Personen, welche sich für die Emporbringung der Landwirthschaft interessieren, an diesem Mittagessen Theil nehmen, um sich gegenseitig ihre Ansichten und Belehrungen mittheilen zu können. Es ladet hiezu höflichst ein

Köhle zum Schwanen.

Bachnang. Neue Häringe bei J. D. Denzel.

Bachnang. [Empfehlung.] Einem geehrten Publikum, so wie seinen werthen Mitbürgern empfiehlt sich der gehorsamt Unterzeichnete mit seiner mehrjährig erprobten Reinigung in wollenen Kleidern; welche von Fett, oder es mag immer Namen haben, wie es will, beschädigt sind, auf das reinlichste, ohne daß es Kleidern nur den geringsten Nachtheil bringt, wieder herstellt, und zwar so, daß solche an Strich und Glanz ihre neue Eigenschaft erhalten; und zur Zufriedenheit, Jedem, welcher mir das Zutrauen schenkt, es aufs rüchlichste besorgt.

Ernst Mezger, Tuchmachermeister in der oberen Vorstadt.

Bachnang. Unterzeichneter hat vorzügliche Preßtücher zu verkaufen. Ludwig Dunz, Seilermeister.

Großaspach. Wein-Essig von ausgezeichneten Güte, namentlich zum Ansaß von Essig oder Einmachen der Früchten vorzüglich geeignet, die Maas 12 kr. bei Kaufmann Schaller.

Bachnang. Der Bestimmung in der Instruction zur revidirten Gewerbe-Ordnung vom 12. Oktober 1837 § 67 zufolge wird hiemit bekannt gemacht, daß den Maurern Christoph Krauß von Heiningen und Jacob Fritz von Reichenberg das Meisterrecht dritter Stufe ertheilt wurde. Den 8. Septbr. 1838. Obmann der Kunst, Federer.

Bachnang. Der Unterzeichnete bietet seine doppelte Mostpresse zum Mosteln an. Friedrich Müller.

Bachnang. Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihre in der innern Aspacher Vorstadt besitzende Wohnung, die Hälfte mit Metzger Dautel, aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselbe besteht in einer geräumigen Stube mit Alkov, einer neu eingerichteten geschlossenen Küche, 2 großen schließbaren Dachkammern nebst Vorboden und Taubenschlag, in der Hälfte an einem gewölbten Keller und hinter dem Haus auf eigenem Platz einer Dunglege und einem großen Schweinstall.

Kaufsliebhaber ladet sie mit dem Bemerkten, daß ein Drittel der Kaufsumme stehen bleiben kann, zu sich selbst ein.

Schreiner Firschs Wittve.

Bachnang. 2 in Eisen gebundene ganz gute Fässer, eins zu 3 1/2 das andere zu 2 Umer sind zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Maubach. Aus meiner Dais'schen Pflugschaft habe ich gegen gesetzliche Sicherheit 150 fl. auszuleihen. Kronenwirth Ackermann.

Strümpfelbach. Der Unterzeichnete hat gegen Sicherheit 150 fl. Pfleggeld auszuleihen. Jakob Pfizenmaier.

Die Krebse.

Das Jahr 1482 war für das sonst reichlich gesegnete Glavenland Mähren und selbst für dessen fruchtbarsten Gau, das Marchland del Hanna, durch eine anhaltende Dürre der Sommerfrucht beraubt worden und eine schreckliche Hungersnoth hatte wie gewöhnlich auch verheerende Seuchen in ihrem Gefolge, denen jedoch die gesegnete Ernte von 1483 ein wohlthätiges Ende machte. Das Glend war so groß gewesen, daß der Entschluß sehr natürlich war, den Eintritt der rettenden Lage durch ein Volksfest zu feiern.

Zu Prödlitz, einem hannafischen Städtchen zwischen Wischau und Proßnitz, versammelt sich die Bürgerschaft am ersten Sonntage der Schnitterzeit in der großen Stube des Gemeindefauses, um das neuerzeugte Brod zum erstenmale gemeinschaftlich zu genießen. Es sollte ein Fest seyn; aber vergebens sah man sich nach einem fröhlichen Gesichte um. Von allen Hausvätern, die sich hier eingefunden hatten, war beinahe k-

ner, der die theuren Häupter seiner Lieben zählen konnte, ohne Eines oder das Andere zu vermissen. Dieser hatte Kinder, jener Eltern und ein dritter seine Geschwister in der furchtbaren Noth verloren. Man suchte sich durch gegenseitige Mittheilung dessen, was sie schauernd erlebt und erfahren, die Herzen zu erleichtern; doch rollte so manche Thräne über die von Hunger und Gram gebleichte Wange des Erzählenden in den kreisenden Becher herab, der allgemach die traurigen Bilder verscheuchte und die langentbehrte Fröhlichkeit schien den salben Todtengesichtern das Leben zurückgeben zu wollen.

Auf einmal fesselte die Aufmerksamkeit Aller ein Gegenstand, nicht deshalb weil dieser neu, sondern der vorige war. Es war Nachta, die arme Wittve eines Soldners, der vor mehreren Jahren gegen die feindlich eingefallenen Magyaren geblieben war, und ihr fünf unmündige Kinder hinterlassen hatte. Sie bewohnte eine einsame Waldhütte bei Prödlitz, und lebte vor der Hungersnoth bloß von der Barmherzigkeit wohlthätiger Leute; während der Hungersnoth konnte sie auch von diesen nichts mehr erhalten da sie selbst Noth litten. Man hielt sie, weil sie sich hierauf lange nicht zeigte, für todt: das Erstaunen war daher nicht gering, als sie mit allen ihren Kindern, auf deren muntern Gesichtern keine Spur von Hunger zu erspähen war, in die Stube des Gemeindehauses trat, und ihre vorigen Wohlthäter wieder um Arbeit und Brod bat.

Scheu und stumm staunte jeder die Wittve an, die in der Fülle der Gesundheit vor ihnen stand. Ein leises Flüstern erhob sich, und endlich brach ein Bürger, der ihr sonst immer Arbeit und Verdienst gegönnt, aber während der Seuche seinen einzigen Sohn verloren hatte, in die Worte aus: „Hebe Dich von hinnen, Zauberin! der Teufel mag dir ferner helfen, wie er dir bisher geholfen hat.“ Diesem Ausruf stimmte die übrige Versammlung tosend bei, man ließ die Wittve nicht zu Worte kommen, und stieß die Weinende, um die sich ihre Kinder schreiend gesammelt hatten, verächtlich zur Stube hinaus.

Die wunderbare Erhaltung dieser mittellosen Familie ging, nach dem Bedenken der achtbarsten Bürger, nothwendig nicht mit rechten Dingen zu. Daß sie zaubern könne, daran zweifelte zuletzt Niemand. Einige wollten schon früher Hexensüchchen von ihr erlebt haben. Endlich that der Stadtrichter, ein ehrfamer Schneidermeister, den Mund auf, erzählte viele Beispiele, wie die Feldfrüchte durch arge Zaubereien verderbt worden seyen, und gab zuletzt nicht undeutlich zu verste-

hen, er seinerseits sey vollkommen überzeugt, die Hungersnoth und die Seuche wären Wirkung u ihrer Zauberkrast und ihres Neides gewesen. Gläubig nickten die anwesenden Schöppen der Meinung ihres Vorstehers Beifall, und ihrem Beispielen folgten die Köpfe der Uebrigen. Der allseitige Beifall machte die Vermuthung zur Gewissheit. Da man hierüber in Wichtigkeit war, so schien es den Schöppen nothwendig, sich der Zauberin zu bemächtigen, ehe sie, aus Rache, ein anderweitiges Unheil anstiftete. Sie wurde in ihrer Hütte überfallen, aus der Mitte ihrer Kinder gerissen, und in den Kerker geschleppt.

Schluß folgt.

Wie ein Spizbube den andern prellt.

Ein Arbeitsmann in Berlin hatte jüngst einen, mit fünf Siegeln versehenen Brief nebst Kiste zu bestellen, worin sich, laut Adresse, einhundert Thaler in Kassenanweisungen befanden. Er geht in der Straße vor einigen Häusern ungeduldig auf und ab; da tritt ein Herr an ihn heran u. fragt ihn, zu wem er wünsche? Jener hält ihm den Brief hin, bittet zu lesen und ihm zu sagen, wo er den Empfänger finden könne? Der unbekante Herr wiegt den Brief in der Hand und sagt ganz unbefangen: „Endlich! Ich habe ihn schon sehr lange erwartet. Der Brief ist an mich.“ Der Arbeitsmann, erfreut, daß er nicht länger zu suchen braucht, bittet nur um das auf dem Couvert bezeichnete Porto von 10 Thalern für Brief und Kiste, welches sein Prinzipal, als Expeditur, verlegt, wie solches aus der beifolgenden Rechnung zu ersehen. Der Herr nimmt seine Brieftasche heraus, gibt dem Arbeitsmann zwei Fünfthalerscheine und außerdem noch einige Groschen Trinkgeld. Kaum hat der Arbeitsmann das Seinige empfangen, so geht der nunmehrige Inhaber des Briefes einige Häuser weiter, eilt in einen Thorweg, reißt das Couvert ab, und findet — nichts, als einige Blätter weißes Papier, dessen oberstes mit dem Worte „Angeführt!“ beschrieben ist.

Heilbronner Frucht-Preise vom 5. Septbr.

Frucht gattungen,	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	12	30	12	16	11	30
„ Dinkel . .	5	32	5	18	4	54
„ Roggen . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	12	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	40	6	17	5	52
„ Haber . .	6	12	4	35	3	30

Bachnang, Druck und Verlag von C. Hack, Buchdrucker.

Freitag,

den 14. September.

Murrthal



Bote.

Zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Bachnang und Umgegend.

(Fortsetzung und Schluß.)

Mit seiner kranken Frau und 6 Kindern mußte Brenz ins Elend wandern, und sich des Tages in dicken Wäldern verstecken, bis Herzog Ulrich ihn, in der jetzt zerstörten Burg, Wittlingen, bei Urach aufnahm. Damit er aber desto sicherer wäre, machte ihn der Fürst zu seinem Amtmann in Hornberg, unter dem Namen, Huldr. Engfers. Doch unser energischer Herzog Christoph schuf den Amtmann wieder zum Theologen um, und ließ ihn das Werk vollenden, das er im J. 1534 schon angefangen hatte, nämlich die völlige Reformation Württembergs. — Dieser Mann war es, der dem Herzog zuerst den Gedanken eingab, die Klöster in Schulen zu verwandeln; auch stiftete er bei der Universität Tübingen viel Gutes. Er starb als Landpropst.

Ämtliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Verkäufe, Affords-Verhandlungen und Verleihungen zc.

sub tro 30 Tagen hiemit öffentlich aufgefodert. Den 30. August 1838. Waisengericht, Vdt. Gerichtsnotar Mädelin.

Strümpfelbach, Gerichts-Notariats-Bezirks Bachnang. [Gläubiger-Ausruf.] Bei dem kürzlich aufgenommenen Verl. Invent. zur Real-Theilung der am 8. Mai d. J. ledig und kinderlos verstorbenen Gottliebin Scheu von Strümpfelbach kame neben der Vermuthung noch unbekannter Schulden derselben zur Sprache, daß auch gegen die Verlassenschaft ihrer schon im Novbr. 1833 verstorbenen und von der Gottliebin Scheu und deren jezigen Erben im Januar 1834 vererbten Mutter Agnes geb. Mall, Wittve des Jakob Scheu, gew. Tagelöhners in Strümpfelbach noch Schulverbindlichkeiten, welche dazumal unberücksichtigt geblieben seyen, geltend gemacht werden wollen.

Um nun sowohl diese als jene bei Vertheilung des Verm. Nachlasses der Gottliebin Scheu gehörig berücksichtigen zu können, werden die Gläubiger der Gottliebin Scheu sowohl als ihrer obgedachten Mutter zu schriftl. Anmeldung ihrer Forderungen an dieselben bei dem Gerichtsnotariat

Reichenberg. [Wald-Verbot.] Vom 16. Septbr. bis 14. Oktbr. d. J. ist das Waldverbot angelegt, was die Ortsvorsteher in Zeiten öffentlich bekannt machen lassen wollen. Den 8. Septbr. 1838. Reviersförster März.

Bachnang. Diejenige Gutsbesitzer, welche ihre Hecken bis jetzt noch nicht gepuzt und abgenommen haben, erhalten noch 8 Tagen Termin unter Androhung von 1 fl. Strafe. Stadtschultheißenamt, Bachnang.

Bachnang. Diejenige auswärtige Gemeinden, welche noch Geschirre und Gewichte zu pflichten haben, können sich Samstag den 22. Septbr. Vormittags 9 Uhr einfinden. Pflchtamt, Vdt. Stadtschultheißenamt, Bachnang.